

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Thüringer Theaterverband** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Der Thüringer Theaterverband ist ein Fachverband und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verband versteht sich als Interessenvertretung der Freien Theater in Thüringen, was nicht-professionelle (Amateurtheater), semi-professionelle wie auch professionelle Theatergruppen und Einzelkünstler*innen einschließt.
- (3) Er setzt sich ein für die Stärkung der öffentlichen und politischen Wahrnehmung und Verbesserung der Strukturbedingungen seiner Mitglieder auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.
- (4) Er tritt ein für die Vielfalt der freien darstellerischen Künste mit all ihren Inhalten, Auffassungen, Stilen, Arbeits- und Ausdrucksformen. Er fördert die Vernetzung zwischen nicht-professionellen, semi-professionellen und professionellen Theatergruppen und Einzelkünstler*innen.
- (5) Der Verband fördert und unterstützt Kulturarbeit, kulturelle Bildung und Teilhabe sowie die Entwicklung kreativer Potentiale für alle Altersgruppen und Generationen.
- (6) Der Verband kann eigene Kulturprojekte durchführen. Er initiiert und organisiert Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Theaterfestivals, Projekte und Fachtreffen der Freien Theater.
- (7) Der Verband steht für einen demokratischen, diversitäts- und diskriminierungssensiblen Kulturbegriff.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Thüringer Theaterverbands können natürliche Personen (hier Einzelmitglieder genannt) oder juristische Personen (hier Gruppenmitglieder genannt) werden, welche die vorstehenden Ziele anerkennen.
- (2) Mitglied des Verbandes können insbesondere sein:
 - Thüringer Theatergruppen, Vereine und Initiativen, die Theaterarbeit im Allgemeinen nicht hauptberuflich betreiben;

- freie professionelle und semi-professionelle Kunst- und Kulturschaffende, Theater und Ensembles mit Thüringen-Bezug;
 - Mitglieder einer Freien Theatergruppe Thüringens;
 - Jede*r, die/der sich als Förderer*in und Partner*in von nicht-professionellen, semi-professionellen und professionellen Freien Theatern in Thüringen versteht.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Thüringer Theaterverband ist eine schriftliche, unterzeichnete Beitrittserklärung.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines solchen bedarf keiner Begründung. Widerspricht die antragstellende Person der Ablehnung, muss der Vorstand den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen. Diese entscheidet dann endgültig über den Antrag.
- (5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben Rede-, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen des Verbands. Ehrenmitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Einzelmitglieder haben einfaches Stimmrecht.
- (2) Gruppenmitglieder haben zwei Stimmen. Jede Stimme wird nur wirksam, wenn sie durch eine von der juristischen Person delegierte natürliche Person vertreten wird.
- (3) Vertritt ein Einzelmitglied gleichzeitig ein Gruppenmitglied, so hat es nur eine Stimme.
- (4) Stimmübertragung ist unzulässig.
- (5) Mitglieder haben das Recht zu wählen.
- (6) Natürliche Personen aus der Mitgliedschaft des Verbandes haben das Recht, gewählt zu werden.
- (7) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (8) Natürliche Personen aus der Mitgliedschaft des Verbandes haben das Recht, in den ständigen und zeitweiligen Arbeitsgruppen tätig zu sein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder entrichten die festgelegten Beiträge jährlich entsprechend der Beitragsordnung. Bei Eintritt wird der festgesetzte Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Kündigung, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Auflösung (bei juristischen Personen) oder Tod (bei natürlichen Personen).
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann durch den Vorstand erfolgen. Als Gründe gelten insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, aber auch die Nichterbringung von Beiträgen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur nächsten Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Thüringer Theaterverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt mindestens alle 2 Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Gruppenmitglieder und den Einzelmitgliedern zusammen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss 2 Wochen zuvor schriftlich (auch auf elektronischem Wege zulässig), unter Mitteilung einer Tagesordnung, erfolgen.
- (4) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Eine Mitgliederversammlung kann auch vollständig online stattfinden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies schriftlich von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung ist eine Dreiviertelmehrheit, für eine Satzungsänderung und die Entlastung des Vorstands ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen, Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- (7) Über den Ablauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der die Versammlung leitenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.
- (8) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und dem Einberufungstermin nicht mindestens 50 % der Mitglieder widersprochen haben.

- (9) Entscheidungen der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Hierzu wird ein entscheidungsfähiger Antrag an alle Mitglieder versandt. Die Frist zur rechtsverbindlichen Stimmabgabe beträgt 2 Wochen. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten fristgerecht ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Abs. 6 gefasst wurde. Ein Umlaufverfahren ist nicht zulässig für Vorstandsentlastung, Vorstandsneuwahl und Auflösung des Vereines oder wenn mind. 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren widersprechen.
- (10) Die Mitgliederversammlung
- beschließt alle zentralen Vorhaben des Verbandes und in diesem Zusammenhang über die Verwendung der Mittel;
 - berät und beschließt über Anträge;
 - kann thematische und temporäre Arbeitsgruppen bilden;
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Finanz- und den Revisionsbericht entgegen;
 - beschließt die Größe des Vorstandes entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2;
 - wählt und entlastet den Vorstand;
 - wählt mindestens eine*n Kassenprüfer*in;
 - erlässt die Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - beschließt Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus natürlichen Personen aus der Mitgliedschaft des Verbandes bestehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 7 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er legt seine Geschäftsverteilung selbst fest und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Vorstandes kann unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens für ihre ehrenamtliche Tätigkeit die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. In begründeten Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages ist der Vorstand. Bei der Höhe der Vergütung sind insbesondere die Vorschriften des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zu beachten.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Nachwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (7) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu informieren.

- (8) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) Der Vorstand kann eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in für den Verband bestellen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens eine*n, möglichst zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Sie haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Ebenso erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Abwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibt, an den Kulturrat Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für Aufgaben der freien Theaterarbeit, zu verwenden hat. Privat eingebrachtes Vermögen geht an die Eigentümer zurück.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderem Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf diesen über.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Gerichtsstand / Inkrafttreten der Satzung

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.09.2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.